

Richtlinien

für die Durchführung von Ehrungen

A) Arten der Ehrungen

Die Ortsgemeinde Otterbach wird ab sofort folgende Ehrungen durchführen:

1. Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben,
2. für betagte Bürgerinnen und Bürger und Geburten in der Ortsgemeinde,
3. für langjährige Mitglieder der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates Sambach, des/der Ortsbürgermeister/innen, der Ortsbeigeordneten und des Ortsvorstehers von Sambach
4. für Bedienstete und ehemalige Bedienstete der Ortsgemeinde Otterbach,
5. für Ortsvereine / -verbände anlässlich von Jubiläen und besonderen Veranstaltungen

B) Aus- und Durchführungsbestimmungen

Zu 1:

Die Ortsgemeinde ehrt Persönlichkeiten, die

- Sich um das Wohl der Gemeinde besondere Verdienste erworben haben,
- Außergewöhnliche Dienste für die Gemeinde geleistet haben,
- In ungewöhnlichem Umfang zum Ansehen ihrer Gemeinde beigetragen haben.

Die Ortsgemeinde verleiht dazu folgende Auszeichnungen:

1.1 die Ehrennadel der Ortsgemeinde in den Stufen „Silber“ und „Gold“

Die Verleihung bedarf eines Beschlusses des Ortsgemeinderates. Mit der Verleihung ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden.

1.2 die Verdienstmedaille

Diese Auszeichnung ist in feierlicher Form, d. h. im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates (in ganz besonderen Fällen in einer Sondersitzung) durch die/den Ortsbürgermeister/in oder eine(n) Ortsbeigeordnete(n) zu verleihen. Die Verleihung bedarf eines Beschlusses des Ortsgemeinderates.

1.3 das Ehrenbürgerrecht

Dieses Orts-Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die sich weit über den oben aufgezeigten Rahmen hinaus um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Verleihung soll in der Regel nur an Personen erfolgen, die bereits mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet wurden und die fortwährend zum Wohle der Gemeinde wirkten.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Art der Auszeichnung, die die Ortsgemeinde verleiht und bedingt den Beschluss des Ortsgemeinderates mit mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Den ausgezeichneten Persönlichkeiten wird – analog der „Ehrungen betagter Bürgerinnen und Bürger“ (zu 2) – bei den hohen Geburtstagen und der goldenen Hochzeit ein Geschenk im Wert von 30 Euro überreicht und beim Todesfall ein Kranz mit Schleife am Grab niedergelegt, sowie ein Nachruf im „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Die Ausgezeichneten werden in das „Goldene Buch“ der Ortsgemeinde aufgenommen.

Bei offiziellen Feiern und Veranstaltungen der Gemeinde sind sie Ehrengäste und von Eintrittsgeldern befreit. Es sind ihnen reservierte Plätze bei den Ratsmitgliedern anzubieten.

Weitere Vergünstigungen sind mit dem Gemeinde-Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.

Die Auszeichnungen gemäß 1.1, 1.2 und 1.3 können nur einmal verliehen werden. Die höhere Auszeichnung schließt die nachträgliche oder spätere Verleihung niedrigeren Stufen aus.

Alle durch die Ortsgemeinde erfolgten Auszeichnungen sind in einer besonderen Liste zu registrieren.

Zu 2:

Die Ortsgemeinde fühlt sich mit Ihren betagten Bürgerinnen und Bürger verbunden und ehrt sie

a) anlässlich der Vollendung des

- 80. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- 85. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- 90. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 30 Euro
- 95. Lebensjahr mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 30 Euro
- 100. Lebensjahr jährlich mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 50 Euro

b) gelegentlich der Jubiläen

- Goldene Hochzeit (50 Jahre) mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre) mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre) mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro

Die Überreichung des Geschenkes erfolgt grundsätzlich am Geburts- oder Jubiläumstag durch die/den Ortsbürgermeister/in oder eine(n) Ortsbeigeordnete(n).

c) anlässlich Geburt

Alle Neugeborenen erhalten ein Sparguthaben in Höhe von 50,00 Euro.

Die Überreichung des Sparguthabens erfolgt durch die/den Ortsbürgermeister/in oder eine(n) Ortsbeigeordneten

Die erforderlichen Finanzmittel werden alljährlich im Verwaltungshaushalt bereitgestellt

Zu 3:

Den langjährigen Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates von Sambach, dem Ortsbürgermeister und dessen Ortsbeigeordneten, sowie dem Ortsvorsteher von Sambach werden am 50., 60. und jedem folgenden 5. Geburtstag ein Geschenk im Wert von 30 Euro übergeben.

Beim Ausscheiden nach mindestens 1 Legislaturperiode wird ein Buchgeschenk überreicht.

Nach 2 Legislaturperioden (unabhängig ob die Person ausscheidet oder nicht) wird der Wappenteller der Gemeinde überreicht.

Beim Ausscheiden nach 3 oder mehr Legislaturperioden wird die silberne Ehrennadel verliehen.

Alle Ehrungen werden durch den Ortsbürgermeister oder eine(n) Ortsbeigeordnete(n) durchgeführt.

Im Falle des Ablebens einer ehrenamtlich tätigen Person aus dem vorgenannten Kreis, veröffentlicht die Ortsgemeinde eine Todesanzeige, bzw. einen Nachruf und legt am Grab bzw. bei der Trauerfeier einen Kranz nieder. Anzeige/Nachruf soll im Amtsblatt erscheinen.

Falls es sich um eine Person handelt, die funktionsmäßig bei Orts- und Verbandsgemeinde tätig war, sollen die anfallenden Kosten geteilt werden, sofern die Verbandsgemeinde dazu Einverständnis erteilt.

Zu 4:

Bedienstete und ehemalige Bedienstete (bei letzteren allerdings nur diese, die nach dem Dienst bei der Ortsgemeinde unmittelbar in den Ruhestand getreten sind) erhalten

- Beim 50., 60. und jedem folgenden 5. Geburtstag ein Geschenk im Wert von 30 Euro
- Beim Ableben einen Nachruf im Amtsblatt. Am Grab wird ein Kranz niedergelegt.

Zu 5:

Die Ortsgemeinde will Vereinen und Verbänden, die innerhalb des Gemeindegebietes ansässig bzw. tätig sind, bei besonderen Anlässen eine öffentliche Anerkennung, bzw. eine Auszeichnung zuteilwerden lassen. Damit soll die von ihnen geleistete Arbeit eine Wertschätzung – verbunden mit einem Geschenk – erfahren und in der Öffentlichkeit sichtbaren Ausdruck finden.

Diese Ehrungsart ist nicht als laufende Förderung/Unterstützung zu verstehen, wie sie durch die Ortsgemeinde als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits geboten wird.

Die Anerkennung kann beispielsweise erfolgen durch:

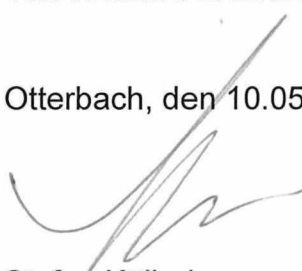
- Übernahme der Schirmherrschaft bei Veranstaltungen,
- Veröffentlichung von Grußworten und Aufrufen,
- Teilnahme an Veranstaltungen mit Sprechen des Grußwortes und Übergabe eines Geschenkes (Wappenteller, Wimpel, Ortschronik, Sportgeräte, Musik-Chorwerk, o.ä. – entsprechend dem Anlass) oder eines Geldbetrages.
Die Vereins-/Verbandsehrung ist bei jedem runden Jubiläum (10., 20., 30. usw.) sowie jedem Quartaljubiläum (25., 75., 125., usw.) vorzusehen.

Die Überreichung eines Geschenkes oder der Auszeichnung erfolgt grundsätzlich durch den Ortsbürgermeister oder eine(n) Ortsbeigeordnete(n).

Die hierfür benötigten Mittel werden alljährlich im Verwaltungshaushalt bereitgestellt.

Diese Richtlinien wurden vom Ortsgemeinderat Otterbach in seiner Sitzung am 10.05.2022 beschlossen.

Otterbach, den 10.05.2022



Stefan Kölbl
Ortsbürgermeister